

Aktenzeichen:

12 RJ 344/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

und Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e i m e r

und Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni
1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 22. Juni 1961, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 62, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht im Sinne des § 103 SGG sieht die Revision vor allem darin, daß das Berufungsgericht trotz Bedenken gegen die ihm vorliegenden medizinischen Gutachten von einer weiteren Beweiserhebung durch Anhörung des Arztes Dr. M..... als Sachverständigen abgesehen habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 27. Oktober 1960 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

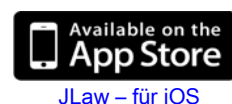
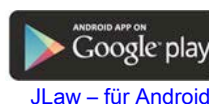
Die Revision ist zulässig. Sie hat insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Klägerin ist, obgleich das Berufungsgericht die Revision

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150; 1, 254). Das LSG hat bei seinem Verfahren § 103 SGG nicht hinreichend beachtet.

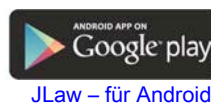
Gemäß § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Im vorliegenden Falle hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts bei der Vorbereitung der Sache für die mündliche Verhandlung eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten und den Facharzt für Orthopädie Dr. M. durch Verfügung vom 6. Juni 1961 zum Sachverständigen bestellt und zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 22. Juni 1961 geladen. Der Sachverständige sollte sich nach Einsichtnahme in die in den Akten befindlichen fachärztlichen Gutachten in Ergänzung der von ihm über die Klägerin ausgestellten fachärztlichen Bescheinigung vom 9. Januar 1961 darüber äußern, in welcher Weise die Klägerin "in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkt" ist. Nachdem Dr. M. dem Gericht mitgeteilt hatte, daß er zu dem Termin am 22. Juni 1961 als Sachverständiger nicht erscheinen könne, hat das Berufungsgericht ohne Anhörung dieses Sachverständigen den Rechtsstreit entschieden.

Das entscheidende Gericht ist nach § 103 SGG nicht gehindert, von einer durch den Vorsitzenden gemäß § 106 SGG angeordneten Beweisaufnahme abzusehen, wenn es sie nicht mehr für erforderlich hält; es kann auf die Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen, dessen Anhörung angeordnet war, verzichten. Dieser Fall ist hier aber nicht gegeben. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, an der aus dem Akteninhalt und dem persönlichen Eindruck in der mündlichen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Verhandlung gewonnenen Überzeugung, daß die Klägerin trotz ihrer Behinderung nicht berufsunfähig sei, ändere das Attest des Dr. M..... vom 9. Januar 1961 nichts. Jedoch ist in den Urteilsgründen ausdrücklich hervorgehoben, daß der Senat, also das entscheidende Gericht in seiner vollen Besetzung, diesen Arzt allerdings gehört hätte, wenn er der Ladung als Sachverständiger hätte folgen können. Wenn in den Urteilsgründen abschließend auch gesagt ist, eine Vertagung zwecks weiterer Aufklärung sei nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich gewesen, so läßt doch der vom Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung für erforderlich angesehene ausdrückliche Hinweis darauf, daß der Senat den Facharzt für Orthopädie Dr. M..... als medizinischen Sachverständigen gehört hätte, nur den Schluß zu, daß das Gericht eine weitere Sachaufklärung durch Anhörung dieses Arztes als medizinischen Sachverständigen für erforderlich angesehen und von der Beweisaufnahme nur Abstand genommen hat, weil er der Ladung nicht hat Folge leisten können; denn es kann nicht angenommen werden, daß der Senat diesen Arzt angehört hätte, obwohl er dessen Gutachten für die Entscheidung des Rechtsstreits für unerheblich gehalten hat. Von einer Beweisaufnahme aber, die das Gericht für erheblich hält, darf es nicht absehen, ohne seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, zu verletzen (vgl. hierzu BSG 1, 194 ff).

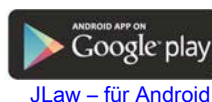
Da das Verfahren des Berufungsgerichts bereits insoweit an einem wesentlichen Mangel leidet und die Revision der Klägerin deshalb gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung, ob die weiteren, von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen.

Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die von ihm für erforderlich gehaltene Beweisaufnahme durch Anhörung des Facharztes Dr. M.....

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

als medizinischen Sachverständigen durchgeführt hätte. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil dem LSG zunächst Gelegenheit gegeben werden muß, die für erforderlich angesehene Beweiserhebung nachzuholen. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 1962 und vom 19. August 1964 (SozR RVO § 1246 Nr. 21 und 41) zu berücksichtigen haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)